

Einspeisevergütung 2027

Für Rücklieferungen von elektrischer Energie ins Netz des EW

gültig vom 1. Januar 2027 – 31. Dezember 2027, alle Preise zuzüglich MwSt.

Energierücklieferung ohne Übertragung des Herkunftsnachweises (HKN) an das EW
Gilt für Photovoltaik

Die Vergütung der abgenommenen Energie von PV-Anlagen durch das Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Quarten (EW Quarten) basiert auf Art. 15 des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und dem Handbuch «Umsetzung der Abnahmevergütung» vom VSE (URSV- CH2025).

Festlegung Minimalvergütung

Das Bundesamt für Energie kommuniziert vierteljährlich den gültigen Referenzmarktpreis. Liegt dieser über der Minimalvergütung der Rücklieferungsenergie, wird dieser vergütet, ansonsten kommt die Minimalvergütung zur Anwendung. Bei der Minimalvergütung ist entscheidend, ob bei der erzeugten Energie ein Eigenverbrauch vorliegt oder nicht.

Tarifgruppen PV-Anlagen

Anlageleistung	Eigenverbrauch	Minimalvergütung 2027
< 30 kW	Ja	6.0 Rp./kWh
30 – 150 kW	Nein	6.2 Rp./kWh
30 – 150 kW	Ja	6.0 Rp./kWh für 30 kW 0.0 Rp./kWh für 31 – 150 kW
> 150 kW	Referenzmarktpreis	

Beispiel:

Anlageleistung 90 kW mit Eigenverbrauch → Die Minimalvergütung liegt bei 2 Rp./ kWh

Dies wird wie folgt berechnet:

$(6 \text{ Rp./kWh} * 30 \text{ kW} + 0 \text{ Rp./kWh} * 60 \text{ kW}) / 90 \text{ kW} = 2 \text{ Rp./kWh}$

Ablesung / Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt mit Smart-Meter Zähler nach Bekanntgabe des gültigen Referenzmarktpreises vierteljährlich.

Energierücklieferung mit Übertragung des Herkunftsnachweises (HKN) an das EW
Gilt für Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse, Wind, andere erneuerbare Technologien

Vergütung für Energierücklieferung mit Übertragung des HKN an das EW 10.80 Rp./kWh

Ablesung / Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt mit Smart-Meter Zähler halbjährlich oder jährlich.